



## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil:

#### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 20. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 6. Dezember 2023
- Seite 5** Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)
- Seite 17** Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim
- Seite 20** Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2022 und die Entlastung

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141  
16227 Eberswalde

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 20. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 6. Dezember 2023

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

- Nr. des Beschlusses** 468-20/23  
**Nr. des Antrages** I-20-50/23  
**Thema des Antrages** Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2022  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2022 wird beschlossen.
- Nr. des Beschlusses** 469-20/23  
**Nr. des Antrages** I-20-51/23  
**Thema des Antrages** Entlastung des Landrates nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf  
**Beschlossene Antragsformulierung** Dem Landrat, Herrn Daniel Kurth, wird nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- Nr. des Beschlusses** 470-20/23  
**Nr. des Antrages** I-20-53/23  
**Thema des Antrages** Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2023  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt 2023 entsprechend Begründung.
- Nr. des Beschlusses** 471-20/23  
**Nr. des Antrages** I-10-18/23  
**Thema des Antrages** Monitoring 2023 zum Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplan  
**Beschlossene Antragsformulierung** Das Monitoring 2023 zum Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- Nr. des Beschlusses** 472-20/23  
**Nr. des Antrages** I-10-19/23  
**Thema des Antrages** Übernahme der Schulträgerschaft für die Oberschule Klosterfelde durch den Landkreis Barnim und Erhöhung der Kapazitäten  
**Beschlossene Antragsformulierung**
1. Der Landkreis Barnim stimmt der Übertragung der Schulträgerschaft für die Oberschule Klosterfelde (Schulnummer 130369) zum 1. August 2024 (Schuljahr 2024/2025) zu.
  2. Die Kapazität der Schule wird zum Schuljahr 2024/2025 gemäß § 105 Abs. 2 BbgSchulG von 3 Zügen auf bis zu 5 Züge ausgebaut.
  3. Der Landrat wird beauftragt, die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Oberschule Klosterfelde abzuschließen.
  4. Die Beschlusspunkte 1 bis 3 stehen unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a. Die Gemeindevertretung Wandlitz beschließt die Übertragung der Schulträgerschaft für die Oberschule Klosterfelde zum 1. August 2024, den Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Oberschule Klosterfelde sowie die öffentlich-rechtliche Widmung im Rahmen eines B-Plan-Aufstellungsbeschlusses des Flurstücks 166 der Flur 1, Gemarkung Wandlitz, für den Zweck "Neubau und Betrieb der Oberschule Klosterfelde".
- b. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg genehmigt den Schulträgerwechsel gemäß §§ 105 Absatz 2, 104 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>473-20/23</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	FDP/Bürgerfraktion Barnim - 2/23
<b>Thema des Antrages</b>	Gymnasium Ahrensfelde
<b>Beschlossene</b>	Der Kreistag Barnim beschließt:
<b>Antragsformulierung</b>	1. Durch den Landkreis Barnim ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen eine schnellstmögliche Eröffnung eines Gymnasiums in Ahrensfelde erfolgen kann. Hierfür sind die Kapazitäten am Standort der Oberschule in Blumberg und der Grundschule in Lindenberg unter Betrachtung von temporären Ergänzungsbauten zu prüfen, sowie die Errichtung eine Schulcontainerlösung auf dem Vorhabengrundstück in der Lindenberger Straße. Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Kreistag bis zum 31.03.2024 vorzustellen.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>475-20/23</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-52/23
<b>Thema des Antrages</b>	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim für das Jahr 2024
<b>Beschlossene</b>	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim für das Jahr 2024 wird beschlossen.
<b>Antragsformulierung</b>	
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>476-20/23</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	III-70-14/23.1
<b>Thema des Antrages</b>	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS)
<b>Beschlossene</b>	Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS) wird beschlossen. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 / 2025 wird zur Kenntnis genommen.
<b>Antragsformulierung</b>	
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>477-20/23</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-49/23
<b>Thema des Antrages</b>	Verzicht auf die Zustimmung zur Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) und zur Beteiligung der BEBG an Unternehmen sowie Anpassung des Gesellschaftsvertrages der BEBG

**Beschlossene Antragsformulierung** Der Kreistag verzichtet auf die Zustimmung zur Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) sowie zur Beteiligung der BEBG an Unternehmen. Anstelle der Zustimmung des Kreistages erfolgt eine Information an den Kreisausschuss, um eine Einbeziehung der politischen Gremien sicherzustellen. Die Regelung des § 11 des Gesellschaftsvertrages der BEBG wird entsprechend angepasst (siehe Anlage).

Hinweis: Mit zu eigen gemachten **ÄNDERUNGSANTRAG DIE LINKE./B,B90/DIE GRÜNEN-4/23**

**Nr. des Beschlusses** 478-20/23  
**Nr. des Antrages** III-61-46/23  
**Thema des Antrages** Aktualisierung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget 2024  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der Kreistag stimmt der Aktualisierung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget gemäß beiliegender Fassung (Anlage 2) zu.

**Nr. des Beschlusses** 479-20/23  
**Nr. des Antrages** LR-5.10/23  
**Thema des Antrages** Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) des Kreistages Barnim

**Beschlossene Antragsformulierung** Herr Stefan Woehrlin (FDP/Bürgerfraktion Barnim) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.  
Der Kreistag beruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung Frau Manuela Köhler (FDP/Bürgerfraktion Barnim) als sachkundige Einwohnerin.  
Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

**Nr. des Beschlusses** 480-20/23  
**Nr. des Antrages** LR-64/23  
**Thema des Antrages** Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 19. und der 20. Sitzung des Kreistages  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 19. und der 20. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

#### **In öffentlicher Sitzung zu eigen gemachter Antrag:**

**Nr. des Antrages** **ÄNDERUNGSANTRAG DIE LINKE./B,B90/DIE GRÜNEN-4/23**  
**Thema des Antrages** Informationen an Kreisausschuss  
**Antragsformulierung** Nach Satz 1 des Beschlusstext der Vorlage I-20-49/23 wird eingefügt:  
"Anstelle der Zustimmung des Kreistages erfolgt eine Information an den Kreisausschuss, um eine Einbeziehung der politischen Gremien sicherzustellen."

## In öffentlicher Sitzung verwiesener Antrag:

**Nr. des Beschlusses** 474-20/23

**Nr. des Antrages** FDP/BFB/B90/DIE GRÜNEN/BVB/FW-1/23

**Thema des Antrages** Schülerbeförderung

**Antragsformulierung** Der Kreistag Barnim beschließt:

1. Im Landkreis Barnim ist ab dem Schuljahresbeginn 2024/2025, spätestens jedoch ab Schuljahresbeginn 2025/2026 die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim so zu gestalten, dass allen Schülern des Landkreises pro Tag max. 120 Minuten Fahrzeit bei Nutzung des Schülerverkehrs (von der Haustür bis zur nächstgelegenen Schultür der zutreffenden Schule) entstehen.
2. Der Barnimer Busgesellschaft werden dafür ausreichend Finanzmittel vom Landkreis zur Verfügung gestellt, um diese Maßnahmen umzusetzen.

Eberswalde, den 11. Dezember 2023

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)**

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)**

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 8. Dezember 2021, Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2021 vom 23. Dezember 2021, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022, Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 19/2022, Seite 17, vom 21. Dezember 2022 wird wie folgt geändert.

## Artikel 2

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenschuld der Benutzungsgebühren für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen, aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen, von Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG sowie vergleichbaren Organisationen entsteht zum Ersten eines jeden Monats, in dem die Bereitstellung der Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten erfolgt. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschuld bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte, Transportservice, Behältergröße und -zahl sowie Leerungszyklus und Nutzungsart werden bei Einhaltung der Mitteilungsfrist in gleicher Weise berücksichtigt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch private Haushaltungen einschließlich Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG sowie vergleichbaren Organisationen sowie durch Gewerbe und andere Herkunftsbereiche gliedern sich jeweils in Pauschalgebühren nach § 12 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung, Leistungsgebühren nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung, Servicegebühren nach § 13 dieser Satzung und Behälteränderungsgebühren nach § 14 dieser Satzung.

3. In § 4 Abs. 3 Spiegelstr. 4 wird das Wort „Wertstoffannahmehöfen“ durch das Wort „Wertstoffhöfen“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Buchst. c) wird das Wort „Schadstoffannahmestelle“ durch das Wort „Schadstoffsammelstelle“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 6 werden die Sätze

„Die zur Veranlagung erforderlichen Gebührenmaßstäbe richten sich nach Abs. 1 und Abs. 4. Die Leistungsgebühren bestimmen sich nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter. Diese werden nur einmal berechnet.“

durch die Sätze

„Die zur Veranlagung erforderlichen Gebührenmaßstäbe der Pauschalgebühren richten sich nach Abs. 1 und 4, jeweils Buchst. a). Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus. Die Leistungsgebühren werden für diese Nutzungsart nur einmal berechnet.“

ersetzt.

6. In § 9 wird das Wort „Abfällen“ durch das Wort „Restabfällen“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die erforderlichen Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich aus dem Produkt aus EGW und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Beschäftigte sind alle in einem Gewerbe vor Ort tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Unternehmerin/Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, auszubildende Personen, einschließlich Zeitarbeits-

kräfte, etc.). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit in einem Gewerbe vor Ort beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt. Beschäftigte, die sich weniger als 50 % in einem Gewerbe aufhalten (z. B. Außendienstvertreter, Homeoffice o. ä.), werden entsprechend Anlage 1, Nr. 27, berücksichtigt.“

8. Nach § 11 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

(8) Die Regelungen der Abs. 1 bis 7 finden bei der Nutzung von Behältern als Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchst. f) und g) der Abfallentsorgungssatzung keine Anwendung. Die Gebühren richten sich nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

9. §§ 12 und 13 werden wie folgt neu gefasst:

## § 12 Regelsätze der Gebühr im Rahmen der Systemabfuhr

(1) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen (Nutzungsart „Wohnen“) gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 5,90 € / Person

(2) Die Pauschalgebühren für die Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken (Nutzungsart „Erholung“) pro Grundstück bzw. Parzelle, Wochenendhaus o. ä. und für das gesamte Kalenderjahr gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 8,00 € / Grundstück

(3) Die Pauschalgebühr für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen (Nutzungsart „Garten“) gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 5,85 € / EGW

(4) Die Pauschalgebühren für die Abfallentsorgung von Gewerbebetrieben und anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Nutzungsart „Gewerbe“), gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 5,85 € / EGW

Bei der Nutzung von Behältern als Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchst. f) und g) der Abfallentsorgungssatzung richten sich die Gebühren nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

(5) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung (Nutzungsart „Wohnen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung“) gemäß § 6 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 4 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 5,90 € / Person

beträgt monatlich 5,85 € / EGW



(6) Die Leistungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, jeweils Buchst. b), und Abs. 6 dieser Satzung betragen für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:

a) MGB 60 (21-täglich)	1,50 € / Monat
b) MGB 80 (21-täglich)	2,00 € / Monat
c) MGB 120 (21-täglich)	3,00 € / Monat
d) MGB 240 (21-täglich)	6,00 € / Monat
e) MGB 1.100 (21-täglich)	27,30 € / Monat
f) MGB 1.100 (14-täglich)	41,00 € / Monat
g) MGB 1.100 (wöchentlich)	82,00 € / Monat
h) MGB 1.100 (2 x wöchentlich)	164,00 € / Monat
i) Abfallsack	1,40 € / Stück

### § 13 Servicegebühr

Für die Inanspruchnahme des Transportservice der Behälter von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und den Rücktransport der geleerten Behälter zum Standplatz entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 8 oder § 18 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung, wird eine Servicegebühr je bereitgestelltem Behälter wie folgt erhoben:

1. Im Rahmen der Systemabfuhr von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240) und Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung

a) Transportweg bis 15 m	4,10 € / Monat
b) Transportweg von 15 bis 30 m	6,10 € / Monat
c) Transportweg von 30 bis 50 m	9,20 € / Monat

2. Im Rahmen der Systemabfuhr von Papierbehältern (MGB 120 und MGB 240) gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. a) und b) der Abfallentsorgungssatzung

a) Transportweg bis 15 m	3,10 € / Monat
b) Transportweg von 15 bis 30 m	4,70 € / Monat
c) Transportweg von 30 bis 50 m	7,00 € / Monat



3. Im Rahmen der Systemabfuhr von Bioabfallbehältern (MGB 120) gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung

- |                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| a) Transportweg bis 15 m        | 6,20 € / Monat  |
| b) Transportweg von 15 bis 30 m | 9,40 € / Monat  |
| c) Transportweg von 30 bis 50 m | 14,00 € / Monat |

4. Im Rahmen einer zusätzlichen Entsorgung von Behältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240) und Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d), Abs. 3 Buchst. a) und b), Abs. 4 und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung

- |                                 |                  |
|---------------------------------|------------------|
| a) Transportweg bis 15 m        | 3,10 € / Leerung |
| b) Transportweg von 15 bis 30 m | 4,70 € / Leerung |
| c) Transportweg von 30 bis 50 m | 7,00 € / Leerung |

10. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Wert „19,95 €“ durch den Wert „29,00 €“ ersetzt.

11. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren für die Behälternutzung bei Veranstaltungen u. ä. nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 dieser Satzung betragen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:

- |               |         |
|---------------|---------|
| a) MGB 60     | 21,30 € |
| b) MGB 80     | 22,00 € |
| c) MGB 120    | 23,50 € |
| d) MGB 240    | 27,80 € |
| e) MGB 1.100  | 58,70 € |
| f) Abfallsack | 22,00 € |

Bei bereitgestellten Containern gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. f) der Abfallentsorgungssatzung ergeben sich die Gebühren nach § 19 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 3 dieser Satzung.

12. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren für zusätzliche Entsorgungen von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120) sowie die Abholung von Abfallsäcken gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung betragen je:

- |            |                   |
|------------|-------------------|
| a) MGB 60  | 21,30 € / Leerung |
| b) MGB 80  | 22,00 € / Leerung |
| c) MGB 120 | 23,50 € / Leerung |

- |               |                   |
|---------------|-------------------|
| d) MGB 240    | 27,80 € / Leerung |
| e) MGB 1.100  | 58,70 € / Leerung |
| f) Abfallsack | 22,00 € / Abfuhr  |

13. § 19 Abs. 1 bis 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr der Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung eines Abfallsackes von 80 l Inhalt nach § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:
- 7,90 € / Stück
- (2) Die Transportgebühr für Großraumcontainer und Pressmüllcontainer gemäß § 9 dieser Satzung beträgt:
- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) Großraumcontainer 7 m <sup>3</sup> (GC 7)  | 315,00 € / Containerabfuhr |
| b) Großraumcontainer 10 m <sup>3</sup> (GC 10)                                      | 355,00 € / Containerabfuhr |
| c) Großraumcontainer 22 m <sup>3</sup> (GC 22)                                      | 385,00 € / Containerabfuhr |
| d) Großraumcontainer 33 m <sup>3</sup> (GC 33)                                      | 395,00 € / Containerabfuhr |
| e) Pressmüllcontainer (PC)<br>(Container werden vom Entsorger nicht bereitgestellt) | 300,00 € / Containerabfuhr |
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen mit Großraumcontainern und Pressmüllcontainern gemäß § 9 dieser Satzung beträgt:
- 220,00 € / t Abfall
- (4) Die Gebühr für Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) zur Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen nach § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:
- 9,00 € / Stück
- (5) Die Gebühr für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung von Abfällen beträgt:
- 8,00 € / Anlieferung
- (6) Für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 16 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von:
- 98,00 € / Auftrag

Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Gebühr für den Expressservice ebenfalls erhoben.

14. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner nach § 2 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung, die nur im Sommerhalbjahr Grundstücke nutzen oder Gewerbe betreiben, können eine saisonale Entsorgung beantragen.

15. In § 21 Abs. 4 werden die Worte „und 3“ und die Worte „nach Abs. 2“ gestrichen.
16. In Anlage 1 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) wird die Angabe „ab 01.01.2023“ gestrichen.
17. In Anlage 1 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) wird in der Tabelle der Einwohnergleichwerte nach Zeile Nr. 25 die Zeile Nr. 26 angefügt:

26.	Bootsliegeplätze, gewerblich betriebene Stellflächen u. ä.	je Liegeplatz/Stellplatz	0,25
-----	--	--------------------------	------

18. Die bisherige Zeile Nr. 26 wird zur Zeile Nr. 27.
19. In Anlage 1 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) wird das Berechnungsmodell wie folgt neu gefasst:

**Berechnungsmodell am Beispiel eines ganzjährigen Einzelhandels mit 4 Vollzeitbeschäftigten und 1 Teilzeitbeschäftigten (weniger als 4 Stunden)**

Pauschalgebühr

EWG x BE x Gebühr x Monate

0,70 x 4,5 Beschäftigte x 5,85 EUR x 12 Monate = 221,13 EUR

Leistungsgebühr

Anzahl x Behälter x Gebühr x Monate

1 x MGB 80 x 2,00 EUR x 12 Monate = 24,00 EUR

(EWG x BE x 7,5 Liter x 3 Wochen

0,70 x 4,5 Beschäftigte x 7,5 Liter x 3 Wochen = 70,87 Liter  
(entspricht einen MGB 80 mit 3-wöchentlicher Entleerung))

**Gesamt** 245,13 EUR

Fällig jeweils am 30.04. und 30.09. 122,57 EUR

20. Die Anlage 2 bis 4 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) werden wie folgt neu gefasst:

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim  
(Abfallgebührensatzung)**

Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Gebühr je Tonne
1.	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infek-tionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	290,00 €
2.	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infek-tionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen ge-stellt werden	290,00 €
3.	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	180,00 €
4.	19 08 02	Sandfangrückstände	180,00 €
5.	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	180,00 €
6.	20 03 07	Sperrmüll	200,00 €
7.	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	180,00 €

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim  
(Abfallgebührensatzung)**

Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an den Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden

Gebührenliste für die Anlieferung von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen bis max. 2 m<sup>3</sup>

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe *)		kostenfrei
2.	15 01 06	gemischte Verpackungen (Leichtverpackungen) #)		kostenfrei
3.	20 01 10	Bekleidung		kostenfrei
4.	20 01 25	Speiseöle und -fette		kostenfrei
5.	20 01 39	Kunststoffe	1,00 m <sup>3</sup>	44,00 €
6.	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	1,00 m <sup>3</sup> 80 l-Sack	36,00 € 2,90 €

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
7.	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (kein Hausmüll)	1,00 m <sup>3</sup> 80 l-Sack	42,00 € 3,40 €
8.	20 03 07	Sperrmüll	1,00 m <sup>3</sup>	46,00 €
9.	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	1,00 m <sup>3</sup> 80 l-Sack	42,00 € 3,40 €

\* Soweit es sich um Verpackungen aus Papier und Pappe handelt, welche nach Maßgabe von § 18 Abs. 12 der Abfallentsorgungssatzung erfasst werden.

# Soweit es sich hierbei um Leichtverpackungen handelt, die im Rahmen des Dualen Systems getrennt gesammelt und abgeholt werden.

### Gebührenliste für die Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen, Holz, Dachpappe, Schrott und anderen Abfällen an den Recycling- und Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		kostenfrei
2.	17 01 01	Beton	1,00 m <sup>3</sup>	30,00 €
3.	17 01 02	Ziegel	1,00 m <sup>3</sup>	58,00 €
4.	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1,00 m <sup>3</sup>	80,00 €
5.	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	182,00 €
6.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte# (Dachpappe mit weniger als 5 % Störstoffen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	380,00 €
7.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte# (Dachpappe mit 5 – 20 % Störstoffen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	470,00 €
8.	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1,00 m <sup>3</sup>	102,00 €
9.	17 06 03*	Dämmmaterial	Sack 80 l 1 t	5,00 € 250,00 €
10.	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	Sack 80 l 1 t	8,60 € 430,00 €
11.	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	1 t	150,00 €

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
12	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		30,00 €
13.	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (Dachpappe mit Asbestanhaftungen)	1 t	1.400,00 €
14.	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	1 m <sup>3</sup> 1 t	58,00 € 120,00 €
15.	20 01 40	gemischte Metalle		kostenfrei

\* gefährliche Abfälle

# Mit Vorlage einer Analyse nach VDI-Richtlinie 3866 Blatt 5 (in der aktuellen Fassung) Anhang B, die erstens den PAK-Gehalt in der Dachpappe bestimmt und zweitens einen Asbest- und WHO-Fasernachweis dokumentiert, die karzinogene Fasern ausschließt. Dabei ist zu beachten, dass eine Bestimmungsmethode gewählt wird, die eine Grenze von 0,1 Ma% nachweisen kann. In jedem Prüfbericht über eine Faseranalytik muss zwingend das Analyseverfahren und die Nachweisgrenze dokumentiert werden. Außerdem ist ein Probenahmeprotokoll mit einzureichen.

#### Gebührenliste zur Annahme von Reifen und Fahrzeugbatterien an den Recycling- und Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	16 01 03	Moped-Reifen	1 Stück	2,00 €
2.	16 01 03	PKW-Reifen (ohne Felge)	1 Stück	3,00 €
3.	16 01 03	PKW-Reifen (mit Felge)	1 Stück	6,00 €
4.	16 01 03	LKW-Reifen , 17,5'' (ohne Felge)	1 Stück	15,00 €
5.	16 01 03	LKW-Reifen , 17,5'' (mit Felge)	1 Stück	22,00 €
6.	16 01 03	LKW-Reifen > 17,5'' (ohne Felge)	1 Stück	22,00 €
7.	16 01 03	LKW-Reifen > 17,5'' (mit Felge)	1 Stück	35,00 €
8.	16 01 03	Sonderreifen	1 Stück	70,00 €
9.	16 06 01*	Fahrzeugbatterien		kostenfrei

\* gefährliche Abfälle

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim  
(Abfallgebührensatzung)**

Entsorgungsgebühren nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von gefährlichen Abfällen nach TRGS 520, die an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe Bernau und Eberswalde in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen angeliefert werden

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1 kg	0,90 €
2.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Druckgasflaschen, Kleinlöschgeräte)	1 kg	0,90 €
3.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Feuerzeuge, Gaspatronen und -kartuschen)	1 kg	3,50 €
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Sprühdosen, Aerosole)	1 kg	2,10 €
5.	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse (Katalytöfen, Acetylen-gasflaschen)	1 Stück	180,00 €
6.	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1 kg	0,90 €
7.	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), z. B. Feuerlöscher	1 kg	6,50 €
8.	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (Feuerlöscher)	1 kg	2,20 €
9.	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1 kg	2,50 €
10.	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1 kg	2,50 €
11.	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1 kg	0,95 €
12.	20 01 13*	Lösemittel	1 kg	0,90 €
13.	20 01 14*	Säuren	1 kg	1,00 €



Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
14.	20 01 15*	Laugen	1 kg	1,00 €
15.	20 01 17*	Fotochemikalien	1 kg	0,90 €
16.	20 01 19*	Pestizide	1 kg	2,50 €
17.	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen		kostenfrei
18.	20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen)	1 kg	16,10 €
19.	20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1 kg	1,20 €
20.	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1 kg	1,00 €
21.	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1 kg	1,00 €
22.	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Desinfektionsmittel)	1 kg	1,35 €
23.	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1 kg	0,90 €
24.	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen Fahrzeugbatterien)		kostenfrei
25.	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (ausgenommen Fahrzeugbatterien) (z.B. 16 06 04 Alkalibatterien)		kostenfrei

\* gefährliche Abfälle

An den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe können im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Gebinde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder einem Volumen von mehr als 20 Litern aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Gewerbebetriebe) abgegeben werden. Das Gewicht eines Einzelbehälters darf 35 kg nicht übersteigen.

### Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Eberswalde, den 11. Dezember 2023

gez. Daniel Kurth  
Landrat des Landkreises Barnim

# **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 9, 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S.11) i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst**

- (1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteininsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde, Bernau bei Berlin und Finowfurt, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau bei Berlin, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf, Biesenthal, Schwanebeck, Finowfurt und Blumberg sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsetzungsfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

### **§ 2 Gebührengegenstand**

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsetzungsfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsetzungsfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.
- (2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsetzungspauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsetzungsfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes

zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.

- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsatzfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

#### **§ 4     Gebührenschildner/-in**

- (1) Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin ist der-/diejenige, der/die die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin ist auch der-/diejenige, für den/die im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennnis abgegeben und auf die Gebührenschild geleistet haben.

#### **§ 5     Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des jeweiligen Rettungsfahrzeugs (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Für die Ermittlung der Fahrkilometer ist das Ergebnis des Kilometerzählers maßgebend, dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.
- (3) Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:

1. Einsatz Krankentransportwagen	
a) Grundgebühr:	343,50 Euro
b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km):	0,61 Euro
2. Einsatz Rettungstransportwagen	
a) Grundgebühr:	877,10 Euro
b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km):	0,61 Euro
3. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug	
a) Grundgebühr:	288,70 Euro
b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km):	0,61 Euro
4. Notarzteinsatzpauschale:	374,00 Euro

- (4) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale werden pro Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschildner oder Gebührenschildnerinnen, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale anteilig erhoben.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner oder der Gebührenschuldnerin festgesetzt. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Barnim vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transports im Sinne des Rettungsdienstgesetzes nicht vorliegt (missbräuchliche Falschalarmierung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gilt das OWiG vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 8. März 2023 außer Kraft.

Eberswalde, den 11. Dezember 2023

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2022 und die Entlastung

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 82 Absatz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2022 beschlossen.

Der Beschluss zum Jahresabschluss 2022 (Nr. 468-20/23) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2022 wird beschlossen.

Der Beschluss zur Entlastung des Landrates (Nr. 469-20/23) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Dem Landrat Herrn Daniel Kurth wird nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2022 und die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss liegt beim Landkreis Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03334/2141802 wird gebeten.

Eberswalde, den 13. Dezember 2023

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

### Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse [www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen) nachgelesen werden. Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.barnim.de](http://www.barnim.de), im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden. Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

**Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde**  
**Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstr. 45, 16321 Bernau bei Berlin**